

Beitragsordnung des KAFF e.V.

Stand: 15.03.2022

§1 Allgemeines

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.11.2017 beschlossen.

§2 Beitragshöhe

1. Die Mindestbeitragshöhe beträgt monatlich sowohl für ordentliche, als auch außerordentliche Mitglieder 2,50 (30,00 pro Jahr).
2. Der individuelle Beitrag kann durch das zahlende Mitglied freiwillig erhöht und beim Eintritt in den Verein festgelegt werden.
3. Die Beiträge werden ab dem Eintrittsmonat berechnet.
4. Eine Änderung der individuellen Beitragshöhe im Rahmen der Beitragsordnung kann beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
5. Bei Änderungen der individuellen Beitragshöhe oder Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
6. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
7. In Ausnahmefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Erlass des Beitrags beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

§3 Zahlungsweise

1. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe ihrer Bankverbindung.
2. In Ausnahmefällen kann der Beitrag fristgerecht bar bezahlt oder auf das folgende Vereinskonto überwiesen werden:
Kontoinhaber: KAFF e.V.
Bankinstitut: Sparkasse Osnabrück
IBAN: DE40 2655 0105 1551 4679 11
BIC: NOLADE22XXX
3. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr in der Höhe der dadurch direkt entstandenen Kosten berechnet.
4. Änderungen der persönlichen Angaben eines Mitglieds sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

§4 Fälligkeit

1. Der Beitrag kann beim Lastschriftverfahren wahlweise jährlich oder quartalsweise anteilig abgebucht werden. Die Selbstzahlung ist nur jährlich möglich.
2. Der jeweilige Beitragsanteil wird innerhalb eines Jahres fällig bei
 - jährlicher Zahlung: zum 15.01.
 - quartalsweisen Zahlungen: zum 15.01., 15.04, 15.07. und 15.10.